



## **Hygieneplan der FHS (Stand 18.11.2021)**

Basierend auf den Empfehlungen des RKI, des Gesundheitsamts Frankfurt und den Verordnungen des HKM

Alle Mitarbeiter\*innen der Schule gehen mit gutem Beispiel voran und halten sich an die Vorgaben des Hygieneplanes und die allgemeinen aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zur Hygiene im Verlauf der Pandemie. Sie sorgen dafür, dass die Kinder die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

### **Hintergrund**

- COVID-19- Infektion wird durch Tröpfchen übertragen.
- Die Ansteckung erfolgt über das Einatmen von Viruspartikeln aus Tröpfchen in der Luft oder über die Aufnahme über die Schleimhäute.
- Kinder und Jugendliche haben i.d.R. einen sehr milden Krankheitsverlauf.
- Ängste um Kinder und Jugendliche eher unbegründet, aber Kinder und Jugendliche sind Überträger.
- Personen mit einer Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet (z.B. Fieber, Unwohlsein, Kopfschmerzen, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Übelkeit, Durchfall, Schüttelfrost) dürfen die Einrichtung nicht betreten.
- Bei Auftreten solcher Symptome während der Unterrichtszeit, werden Schüler/Schülerinnen in die Bibliothek gebracht, die Sorgeberechtigten werden informiert und das Kind wird von diesen abgeholt.
- Die betroffene Schülerin oder der betroffene Schüler darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass die Schülerin oder der Schüler untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.

### **Persönliche Hygiene**

#### **Husten- und Niesregeln**

- Husten und Niesen erfolgt in die Ellenbeuge oder in ein Einmaltaschentuch, welches sofort im Abfalleimer entsorgt wird.
- Die Berührung des Gesichts und Körperkontakt sollte vermieden werden.

### Häufiges Händewaschen mit Seife

- Gründliches Händewaschen (2x Happy Birthday) mindestens beim Betreten und Verlassen des Raumes ist besonders wichtig.
- Alle Sanitärbereiche sind mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Für die Klasserräume sind diese ausreichend vorhanden und können aus dem Schrank vor dem Lehrerzimmer aufgefüllt werden.
- Warmwasser hat keinen hygienischen Vorteil gegenüber Kaltwasser und ist aus diesem Grund nicht notwendig.

### Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände kann bei Bedarf zusätzlich zum Händewaschen erfolgen.

Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur wenig Desinfektionsmittel benutzen, sonst kann die Haut geschädigt werden.

### Raumhygiene

- Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf **alle** Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.
- Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle **20** Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Die Verantwortung liegt in der Hand der Lehrkräfte.

### Reinigung

- Eine regelmäßige Reinigung ist nach Aussage des Schulträgers ausreichend und wird durch die Reinigungskräfte gewährleistet. Eine besondere Oberflächendesinfektion ist laut Gesundheitsamt nicht vorgesehen.
- Die Präsenzkraft ist für die punktuelle Reinigung am Vormittag und für die Reinigung der Toiletten während des Vormittags zuständig.

### Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

In allen Innenräumen und auf dem Schulgelände wird von Erwachsenen und Kindern eine Maske getragen. Dies gilt ab dem 19. November 2021 bis auf Widerruf auch am Sitzplatz. Auf dem Pausenhof kann die Maske abgenommen werden.

- Durchnässte und kontaminierte Behelfsmasken müssen gewechselt werden.
- Ebenso sollte die Innenseite, aber auch die Außenseite nicht berührt werden.
- Der Mund- / und Nasenschutz sollte vor dem Händewaschen abgenommen werden, aber auf keinen Fall auf dem Tisch liegen bleiben.
- Vor dem An- und Ablegen sollten die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden (s. Anlage 1).

### Testung

Schülerinnen und Schüler müssen für die Teilnahme am Präsenzunterricht dreistatt zweimal pro Woche einen negativen Testnachweis erbringen. Dieser kann weiterhin kostenfrei in der Schule erbracht werden und wird im sog. Testheft vermerkt. Alternativ kann der Testnachweis auch über eines der Testzentren erfolgen.

Keine Testpflicht besteht für vollständig geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler (Nachweis der Genesung auf sechs Monate befristet).

Diese Regelungen gelten ebenfalls für das Lehr- und Betreuungspersonal.

### Mindestabstand

Grundsätzlich gelten die Regelungen aus den Alltagssituationen, d.h. die Wahrung eines angemessenen Abstandes, wo immer dies auch möglich ist.

- Soweit es für den Unterrichtsbetrieb im regulären Klassen- und Kursverband erforderlich und nach den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben des Landes Hessen zulässig ist, kann von der Einhaltung des Mindestabstands **insbesondere zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassenverbands**, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schularten und Jahrgangsstufen abgewichen werden.

- Wo immer dennoch möglich, sollte insbesondere bei **Besprechungen, Konferenzen sowie schulbezogenen Veranstaltungen (Elternabende!)** ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden.
- An Elternabenden kann immer nur ein Elternteil pro Kind teilnehmen. Sie finden in geeigneten Räumlichkeiten statt.
- In den Pausen verteilen sich die Lehrkräfte und das pädagogische Personal auf unterschiedliche Räumlichkeiten, um den Mindestabstand sicherstellen zu können.
- Im Kopierraum sollten sich nur maximal drei Personen aufhalten.

### **Unterricht**

Der Unterricht wird als Präsenzunterricht in ganzen Lerngruppen erteilt. Auf die Einhaltung des Mindestabstandes kann im Klassenverband-wenn notwendig- verzichtet werden. Hygieneregeln sind einzuhalten.

### **Pausen**

Damit auch auf dem Pausenhof Abstand eingehalten werden kann, finden die Pausen in zwei abgetrennten Hälften des Schulhofes statt. Die Jahrgänge 1,2 und 3,4 teilen spielen auf jeweils einer Hälfte.

### **Sport- und Schwimmunterricht**

- Der Sportunterricht, einschließlich des Schwimmunterrichts findet als Präsenzunterricht statt.
- Sportunterricht ist in allen Inhaltsfeldern mit Ausnahme des Inhaltsfeldes „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß den Kerncurricula Sport möglich. Direkte körperliche Kontakte sind auf das sportartspezifisch notwendige Maß zu reduzieren.
- Unterricht und Angebote im Freien sind aufgrund des permanenten Luftaustausches zu favorisieren.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln besonders Wert zu legen.
- Die Klassen 1 und 2 dürfen sich im Klassenraum umziehen. Die älteren Schülerinnen und Schüler kommen in Sportkleidung in die Schule. Sie wechseln nur die Schuhe. Sportunterricht findet verstärkt im Freien statt.

### **Musikunterricht**

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen

Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen.

- Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko, Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten und das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen.
- Es muss weiterhin auf **Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente (z.B. Flöten)** in Gruppen oder Klassenverbänden in geschlossenen Räumlichkeiten **verzichtet** werden. Im Freien und dort unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen können jedoch Chor- und Blasinstrumentenproben stattfinden.

### Risikogruppen

#### Schülerinnen und Schüler

Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist auf Antrag nach Rücksprache mit der Schulleitung möglich. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht.

#### Lehrkräfte

Grundsätzlich bestehen hinsichtlich des gesamten schulischen Personaleinsatzes keine Einschränkungen. Darüber hinaus kann die Nutzung persönlicher Schutzausrüstung einen zusätzlichen Schutz gewährleisten. Die Möglichkeit für Lehrkräfte sowie sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ihre Dienst- oder Arbeitspflichten aus der Präsenz an den heimischen Arbeitsplatz zu verlegen, wenn sie selbst oder Hausstandsangehörige im Fall einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, schwer zu erkranken, entfällt wegen der mittlerweile weit fortgeschrittenen Impfkampagne für Risikogruppen, sofern den betreffenden Personen die Erlangung eines vollständigen Impfschutzes möglich ist, also keine medizinische Kontraindikationen entgegenstehen.

Stand 18.11.2021